

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
poststelle@sk.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Einsatz von Informationstechnologie in der Verwaltung

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	Haushaltsvorbehalt
davon Kommunen	keine
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Belastungen
jährlicher Personalaufwand	490.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	60.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	3.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	15.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Die Staatskanzlei wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.	

2. Im Einzelnen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
1. Februar 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/124-NKR

Dresden,
11. März 2024



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen europarechtliche Vorgaben zum Einsatz von Informationstechnologie in der Verwaltung aus der NIS-2 Richtlinie und der Single Digital Gateway-Verordnung umgesetzt werden. Dabei gilt die NIS-2-Richtlinien-Umsetzung aufgrund der Verflechtung und Konsolidierung der IT für alle staatlichen Stellen und geht somit über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinaus.

2.2. Darstellung der Sächsischen Staatskanzlei (SK)

Die Staatskanzlei führt aus, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaft haben.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung stehen sämtliche mit der Vorlage gegebenenfalls verbundenen Stellen- und Haushaltsmittelbedarfe unter Haushaltsvorbehalt. Die Bedarfe sind noch zu ermitteln und werden ins Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 eingebracht.

Auf Nachfrage des SächsNKR wurden durch die SK ergänzende Angaben gemacht. Es wird geschätzt, dass ca. ein Drittel der staatlichen Stellen im Freistaat wichtige Einrichtungen sind, die unter EU-Recht fallen. Zudem fällt nur bei einem sehr geringen Teil der nicht unter EU-Recht fallenden anderen zwei Drittel der staatlichen Stellen tatsächlich Erfüllungsaufwand an.

Die staatlichen Stellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind gemäß Artikel 2, Absatz 7 der EU-Richtlinie 2022/2555 vom EU-Recht ausgenommen, da sie im Bereich der Strafverfolgung tätig sind. Die Leitstelle für Informationstechnologie fällt als wichtige Einrichtung unter EU-Recht. In Polizei und Verfassungsschutz existiert bereits heute ein deutlich höheres Informationssicherheitsniveau.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, werden die Finanzämter bei der Informationssicherheit vom Landesrechenzentrum Steuern betreut, welches selbst als wichtige staatliche Stelle gilt. Auch hier existiert bereits ein höheres Informationssicherheitsniveau als vom SächsISichG-E gefordert.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus werden fünf staatliche Schulen bei der Informationssicherheit, von der zentralen IT des SMK betreut, welche selbst eine wichtige staatliche Stelle ist.

Die Anzahl der staatlichen Stellen, die nicht unter EU-Recht fallen und für die gleichzeitig ein Erfüllungsaufwand entstehen könnte, reduziert sich auf ca. 5 Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Artikel 1, § 4 Absatz 1a des Entwurfes des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes (SächsISichG-E) verursacht einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 5.846 Arbeitsstunden in Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 sowie 1.218 Arbeitsstunden in LG/E 2.2. Zudem entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 10 Arbeitsstunden in LG/E 2.1 und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro. Durch Artikel 1, § 4 Absatz 3 Satz 3 SächsISichG-E entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 162 Arbeitsstunden in LG/E 2.1.

Artikel 1, § 5 Absatz 3 Satz 5 SächsISichG-E verursacht einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 97 Arbeitsstunden in LG/E 2.1 und 97 Arbeitsstunden in LG/E 2.2.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt der Sächsischen Staatskanzlei stehen sämtliche mit der Vorlage gegebenenfalls verbundenen Stellen- und Haushaltsmittelbedarfe unter Haushaltsvorbehalt. Die Bedarfe sind noch zu ermitteln und werden ins Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 eingebracht.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt, soweit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Sächsische Normenkontrollrat weist zunächst darauf hin, dass ein eventueller Haushaltsvorbehalt nur für die Darstellung der Haushaltsauswirkungen und nicht für die Darstellung des Erfüllungsaufwandes gilt.

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Artikel 1, § 4 Absatz 1a des Entwurfes des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes (SächsISichG-E) gilt auch für nicht wichtige Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2555 und geht somit über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinaus. Hierdurch entstehen für Mindestmaßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 450.724 Euro [(5.846 jährliche Arbeitsstunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (1.218 jährliche Arbeitsstunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 55.594 Euro (7.064 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Zudem entstehen bei den nicht wichtigen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2555 ein einmaliger Personalaufwand für Stellenbesetzungen in Höhe von 2.975 Euro (10 Arbeitsstunden x 5 Stellen x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro.

Soweit Artikel 1, § 4 Absatz 1a Nummer 4 SächsISichG-E zukünftig bei Vertragsabschlüssen Vereinbarungen zur Sicherung der Informationssicherheit von Lieferketten vorschreibt, werden durch den Beauftragten für Informationssicherheit des Landes (BfIS-Land) bereits für die wichtigen staatlichen Stellen Handreichungen zur Umsetzung erarbeitet werden.

Soweit Artikel 1, § 4 Absatz 3 Satz 3 SächsISichG-E auch für staatliche Stellen gilt, die keine wichtigen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2555 sind, geht diese Regelung über die Richtlinie hinaus. Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen werden zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet. Es wird davon ausgegangen, dass Schulungen im Durchschnitt alle zwei Jahre mit einer Dauer von 3 Stunden sinnvoll sind. Für den organisatorischen Aufwand entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 9.637 Euro (162 jährliche Arbeitsstunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.275 Euro (162 Arbeitsstunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Den Teilnehmenden entsteht zudem ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 12.678 Euro (100 Behördenleiterinnen und -leiter x 3 Stunden / 2 Jahre x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.181 Euro (150 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Nicht quantifiziert wurde der Sachaufwand für die Dozenten.

Artikel 1, § 5 Absatz 3 Satz 5 SächsISichG-E geht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 hinaus, soweit BfIS-Land Anordnungen und Maßnahmen für die staatlichen Stellen erlassen kann, die keine wichtigen Einrichtungen sind. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 13.969 Euro [(97 jährliche Arbeitsstunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1) + (97 jährliche Arbeitsstunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.2)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.527 Euro (194 Arbeitsstunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Der BfIS-Land ist nach Artikel 1, § 5 Absatz 7 Satz 7 SächsISichG-E zur Meldung von Datenschutzverstößen bei staatlichen Stellen an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte verpflichtet, die keine wichtigen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2055 sind. Es wird von einem Aufwand von durchschnittlich 2 Stunden von Mitarbeitenden des höheren Dienstes je Meldung ausgegangen. Die Anzahl der Meldungen von Datenschutzverstößen pro Jahr ist laut Staatskanzlei nicht vorhersehbar. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wurde nicht quantifiziert.

Die Identifizierung der staatlichen Stellen gemäß Artikel 1, § 7 Absatz 4 SächsISichG-E sind auch diejenigen staatlichen Stellen verpflichtet, die keine wichtigen Einrichtungen

im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2055 sind. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wurde nicht quantifiziert.

Sofern die Hochschulen im Rahmen der Anhörung einen Mehraufwand betreffend die künftigen Meldepflichten in Artikel 1, § 17 Satz 2 SächsSichG-E geltend machen, verweist das SMWK darauf, dass die Meldepflicht auf erhebliche Sicherheitsvorfälle beschränkt wird und dies einem bestehenden Erlass des SMWK für alle Hochschulen entspricht. Dementsprechend haben die Änderungen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Die in Artikel 2, § 2a Absatz 1 SächsEGovG vorgesehene Ergänzung einer Wahlmöglichkeit der Nachweiserbringung bei antragsgebundenen Verwaltungsverfahren zusätzlich zu der bisherigen Möglichkeit des Einreichens von Nachweisen durch den Antragsteller löst bei neuen Antragsformularen ggf. einen jährlichen Erfüllungsaufwand für das Ergänzen der Wahlmöglichkeit im Onlineportal aus. Dies dürfte nach Auskunft der Staatskanzlei jedoch unter bestehende Wartungsverträge fallen, so dass mit keinem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen ist.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Die Staatskanzlei wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jänchen
Berichterstatte